BUNDESKANZLERAMT DSTERREICH

GZ •651.083/0008-V/2/2005 ABTEILUNGSMAIL . V@BKA.GV.AT BEARBEITER • HERR DR. ERICH PÜRGY PERS. E-MAIL ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT TELEFON • 01/53115/4207 IHR ZEICHEN • LTG.-G-97-2005 (LTG.-451/J-1-2005 **VOM 30. JUNI 2005**

An den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich Landhauspl. 1 3109 St. Pölten

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 2005 betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. August 2005 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rabenkrähe, die Nebelkrähe, die Elster und der Eichelhäher nach wie vor nicht im Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie aufscheinen und daher deren Aufnahme in den Kreis der jagdbaren Federwildarten gemeinschaftsrechtlich bedenklich erscheint.

> 10. August 2005 Für den Bundeskanzler: **IRRESBERGER**

> > Amt der NÖ Landesregierung Poststelle

Elektronisch gefertigt

1 1. Aug. 2005

Bearbeiter Beilagen (Ltg.-457/2-1-2005)